Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

02.06.1970 - Nr. 112 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 112

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 2. Juni 1970

Familienzusatzdarlehen für Altbauten

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 18. März 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

> Der Senat wird ersucht, die Grundförderung und die Familienzusatzdarlehen nach den Bestimmungen des II. WoBauG für kinderreiche Familien auch zu gewähren, wenn durch An- oder Ausbau eines alten Hauses zusätzlich neuer Wohnraum erstellt wird. Dabei sollen nur die Kinder berücksichtigt werden, für die Grundförderung und Familienzusatzdarlehen bislang nicht bewilligt wurden.

Der Senator für das Bauwesen hat daraufhin den nachfolgenden Erlaß herausgegeben:

„Der Senator für das Bauwesen

Bremen, den 15. Mai 1970

1. An den Magistrat der Stadt Bremerhaven
2. An das Amt für Wohnung und Siedlung

nachrichtlich an:

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
Senator für das Bauwesen — VI B — (2fach)
Senator für die Finanzen
Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven
über den Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Betr.: Anwendung des § 45 II. WoBauG;

hier: Gewährung von Familienzusatzdarlehen für An-, Um- oder Ausbau eines bestehenden Hauses; lfd. Nr. 1 zu § 45

Nach bisheriger Praxis wurden sowohl Grundförderung als auch Familienzusatzdarlehen gewährt, wenn durch Anbau an ein bestehendes Familienhaus eine selbständige neue Wohnung geschaffen wurde. Bei Um- oder Ausbau mit der Folge der Schaffung einer selbständigen Wohnung wurde nur die Grundförderung bewilligt.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 18. März 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

> ‚Der Senat wird ersucht, die Grundförderung und die Familienzusatzdarlehen nach den Bestimmungen des II. Wohnungsbaugesetzes für kinderreiche Familien auch zu gewähren, wenn durch An- oder Ausbau eines alten Hauses zusätzlich neuer Wohnraum erstellt wird. Dabei sollen nur die Kinder berücksichtigt werden, für die Grundförderung und Familienzusatzdarlehen bislang nicht bewilligt wurden.'

Entsprechend diesem Beschluß bitte ich ab sofort, unter folgenden Voraussetzungen Grundförderung und Familienzusatzdarlehen nach Maßgabe der geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen und des § 45 II. WoBauG zu gewähren, soweit Mittel vorhanden sind:

Es muß durch An- oder Ausbau eines bestehenden Familienheims neuer Wohnraum geschaffen werden, der auch in einzelnen Wohnräumen bestehen kann. Der neue Wohnraum muß für den Eigentümer des Grundstücks und dessen Familie oder einen Angehörigen des Eigentümers und dessen Familie bestimmt und dem Wohnungsbedarf angemessen sein. Die Familie, die den neugeschaffenen Wohnraum zusätzlich nutzt, muß 3 oder mehr Kinder haben.

Grundförderung und Familienzusatzdarlehen werden nur ab 3. Kind gewährt, und zwar nur für solche Kinder, für die Grundförderung und Familienzusatzdarlehen bislang nicht bewilligt wurden. Der Förderungsbetrag je Kind beträgt zur Zeit 3000,— DM an Familienzusatzdarlehen und 2,— DM pro qm/Wohnfl. an Aufwendungszuschüssen (je Kind sind 10 qm Wohnfläche zu berücksichtigen).

Bei Bewilligungen für An- oder Ausbau ohne Schaffung einer vollständig neuen Wohnung sind 3 Wohnräume als 1 Wohnung auf das von Senat und Bürgerschaft beschlossene Wohnungsbauprogramm anzurechnen.

gez. Seifriz"

Die Bürgerschaft wird um Kenntnisnahme gebeten.

Carl Schünemann Bremen